

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Präambel:

Für sämtliche Aufträge, welche von uns ausgeführt werden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit sie nicht durch individuelle, schriftliche Vereinbarungen abgeändert werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG sind nicht anwendbar. Grundlage der AGB sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der zum Zeitpunkt der Angebotslegung aktuellen Fassung. Diese gelten als vereinbart, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle, schriftliche Vereinbarungen abgeändert werden.

1. Angebote und Kostenvorschläge:

Die Angebote des AN erfolgen freibleibend, Kostenvorschläge sind unverbindlich. Für die Erstellung eines Kostenvorschlages hat der AN nur dann kein Entgelt zu bezahlen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder der Auftrag dem AN erteilt wird.

Dem AN ist bekannt, dass im Zuge der beauftragten Arbeiten zusätzliche Tätigkeiten notwendig werden können, die nur mittelbar mit der beauftragten Leistung zusammenhängen (beispielsweise Stemmarbeiten, Grabungen etc.). Diese Leistungen sind, auch wenn sie nicht im Kostenvorschlag berücksichtigt sind, dem AN gesondert zu vergüten.

2. Mitwirkung des AN:

Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der AN im Interesse von Arbeiterfolg und Schadenverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang zu allen Entwässerungsanlagen und -leitungen zu verschaffen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Ferner muss er sofort nach Ausführung unserer Reinigungsarbeiten überprüfen, ob alle betroffenen Entwässerungsanlagen, -leitungen und sonstige Einrichtungen in ordnungsgemäßer Zustand von unseren Monteuren hinterlassen worden sind und gegebenenfalls umgehend den AN bei sonstigem Anspruchsverlust über Missstände in Kenntnis setzen.

Der AN hat auf seine Kosten alles zu tun, dass die Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Vor Beginn der Arbeiten hat er dem AN die nötigen Angaben über die Lage der Abwasserleitungen sowie der von den Arbeiten allenfalls betroffenen, verdeckt geführten Strom-, Gas-, Lüftungs- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Anlagen und Einbauten zu machen. Entsprechende Vorarbeiten sind durch den AN rechtzeitig zu erbringen. Der AN ist erst zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AN seine Verpflichtungen erfüllt hat. Verzögern sich die Leistungen des AN aufgrund eines Umstandes, den der AN nicht zu vertreten hat, so sind die daraus entstandenen Mehrkosten dem AN zu ersetzen.

3. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren:

Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der AN alle gefährlichen Stoffe, die in den zu reinigenden Entwässerungsanlagen und -leitungen enthalten sind, unserem Monteur mitzuteilen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die in einer Gefahrentgutverordnung, dem Chemikaliengesetz u.ä. aufgeführt sind oder unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können oder normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind. Dazu gehören zB Laugen, Säuren, Gifte usw.. Der AN ist weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahren zu erwarten sind, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Soweit gefährliche Stoffe nicht angegeben werden oder der AN trotz Vorliegens solcher Stoffe auf der Durchführung der Arbeiten besteht, stellt der AN von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten schad- und klaglos.

4. Arbeitsausführung:

Unsere Angebote beruhen auf der Normalarbeitszeit MO-FR 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Im Rahmen des erteilten Auftrages bestimmen unsere Mitarbeiter den Arbeitsumfang, den Arbeitsausgangspunkt, die Wahl der Maschinen und Geräte sowie die sonstige Durchführungsweise der notwendigen Arbeiten.

Bei Roboterkanalsanierungen werden ohne gegenteilige Vereinbarung alle mit der Roboterkamera erkennbaren Schadstellen entsprechend dem übrigen

Sanierungsstandard behoben. Bei Kanalsanierungen muss vor Beginn der Arbeiten die Positionierung der Schäden genau bekannt sein.

Ein Arbeitsplatz bei Kanalschächten im Freien muss für leichte Lastwagen befahrbar sein. Kanäle im Außenbereich müssen durch einen begehbaren Kanalschacht zugänglich sein (mind. NW 100 cm).

Der AN hat für die Zeit der Leistungsausführung dem AN kostenlos geeignete Räumlichkeiten für die gesicherte Lagerung von Maschinen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

5. Arbeiterfolg/Geschuldete Leistung:

Der AN schuldet die Ausführung der angebotenen Tätigkeiten. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund von Unvorhersehbarkeiten bei Baugrund und Kanalbeschaffenheit insbesondere wegen des Alters des Kanals, wegen unterirdischer Zerstörungen oder Einbrüchen des Kanals durch Wurzeln oder andere Einwirkungen uva. ein Leistungserfolg wie eine erfolgreiche Räumung oder ein aufschlussreiches, vollständiges oder fehlerfreies Kanaluntersuchungsergebnis vom AN nicht geschuldet wird.

Sollte sich der gewünschte Erfolg nicht einstellen, ist der AN nach seinem Ermessen berechtigt, weitere Versuche durchzuführen, wobei erfolglose Versuche jedenfalls zu vergüten sind.

Allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, Abnahmen und Meldungen hat der AN auf eigene Rechnung selbst zu veranlassen.

6. Ausführungstermine:

Ausführungstermine können aus organisatorischen Gründen ausschließlich mit unserer Einsatz-Zentrale vereinbart werden, nicht jedoch mit unseren Mitarbeitern vor Ort. Der AN bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den AN erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem AN eine angemessene Nachfrist von zumindest 10 Tagen gewährt hat, es sei denn, ein Termingeschäft wurde ausdrücklich vereinbart.

7. Nebenabreden:

Nebenabreden, Vereinbarungen über Ausführungstermine sowie etwaige Auskünfte und Ratschläge unserer Monteure sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

8. Preise:

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise. Strom und Wasser von einem Hydranten (in max. 100 m Entfernung) sind vom AN kostenlos zur Verfügung zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das Gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Der AN bevollmächtigt uns ausdrücklich, eine etwa notwendige Abfallbeseitigung in seinem Namen und auf seine gesonderte Rechnung zu veranlassen. Alle etwa uns entstehenden Abfallbeseitigungskosten trägt der AN.

Die Preise sind Fixpreise gültig 6 Monate ab Angebotslegung, danach veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111.

Bauseitig zu erbringen oder gesondert zu vergüten sind folgende Leistungen:

- Sicherheitsdienst, Verkehrsleitungen oder Verkehrsregelungen, spezielle Bewilligungen (zB für Nacharbeit)
- umpumpen der anfallenden Wassermenge bei Durchflusshöhe > 5 cm oder starkem Gefälle
- reinigen der Kanalstränge mit Hochdruck vor den Kanalsanierungsarbeiten
- absperren der Hauptleitung mit Blasen, Abpumpen und Umleiten der Abwässer inkl. Gerät
- Abnahme von Kanalsanierungen mit Kanal-TV-Anlage.

9. Haftung/Gewährleistung:

Für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen aus Ursache unserer Arbeiten gilt eine Haftzeit von 1 Jahr ab einer gemeinsam durchgeführten Abnahme, spätestens jedoch nach Legung der Schlussrechnung. Die

spätere Geltendmachung solcher Ansprüche ist ausgeschlossen.

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Unsere Haftung ist auf den von uns vorhersehbaren Schaden und insgesamt mit dem Auftragswert beschränkt.

Bei Montage-, Instandsetzungs- und Stemmarbeiten ist das Verursachen von Schäden an bereits vorhandenen Einbauten als Folge nicht erkennbarer Lage dieser Einbauten und mangels expliziten Hinweises durch den AN möglich. Solche Schäden trägt der AN.

10. Haftungs- und Deckungsrücklass:

Die Punkte 5.48.2. sowie 5.48.3. der Ö-Norm B 2110 über einen Deckungs- und Haftungsrücklass kommen nicht zur Anwendung.

11. Ausschluss der Verantwortung:

Wir übernehmen – vorbehaltlich der Haftungsregelung in Punkt 9. der AGB – keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- Arbeiten an defekten (zB rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen.
- Arbeiten an Anlagen, die – entgegen den Auflagen des Punktes 2. der AGB – in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden;
- Arbeiten an Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel zwischen 45° und 135°;
- Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Gusseisen, Steinzeug oder PVC bestehen;
- austretenden Inhalt der Anlagen;
- Arbeiten mit gefährlichen Stoffen unter den Voraussetzungen des Punktes 3. der AGB.

12. Reklamationen:

Wegen der ständigen Benutzung von Entwässerungsanlagen und -leitungen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch deren missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen uns Reklamationen innerhalb einer Woche nach Ausführung der von uns durchgeführten Arbeiten schriftlich zugehen. Spätere Reklamationen können wir nicht anerkennen.

13. Zahlung:

Der AN hat auf Verlangen des AN nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom AN innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserhalt zu erheben, anderenfalls die Forderung als anerkannt gilt.

Die Annahme von Wechseln oder von Schecks bleibt der Zustimmung des AN vorbehalten. Im Falle der Annahme werden Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen nur zahlungshalber entgegengenommen. Mittels Scheck oder Überweisungsauftrag bezahlte Forderungen gelten erst am Tage des Einlanges der Valuta auf dem Konto des AN als bezahlt. Alle anfallenden Bankspesen, insbesondere Diskontzinsen, Einziehungsspesen, Wechsel- und Scheckgebühren trägt der AN.

Die Rechnungen des AN sind sofort fällig. Die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des AN gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen.

14. Vertragsänderung:

Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform, so auch die Übereinkunft, von der Schriftform abzugehen.

15. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten wird Wien vereinbart. Der AN ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den AN zuständiges Gericht anzurufen. Erfüllungsort ist Wien.